

### **Verfahrensgang**

LG Aachen, Urt. vom 09.12.2015 - 9 O 141/15, [IPRspr 2015-40](#)

**LG Aachen, Urt. vom 09.12.2015 - 9 O 141/15**, [IPRspr 2016-24a](#)

OLG Köln, Hinweisbeschl. vom 15.02.2016 - 11 U 6/16, [IPRspr 2016-24b](#)

### **Rechtsgebiete**

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

### **Rechtsnormen**

BGB § 823

EuGVVO 1215/2012 **Art. 4**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

StGB § 263

ZPO § 29

### **Fundstellen**

#### **Aufsatz**

*Spickhoff*, IPRax, 2017, 72

#### **LS und Gründe**

IPRax, 2017, 96

### **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-24a>

### **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

### III. Rechtsgeschäft und Verjährung

#### 1. Willenserklärung

Siehe Nrn. 90, 111

#### 2. Stellvertretung

Siehe Nrn. 41, 46

#### 3. Form

Siehe Nrn. 6, 41, 108

#### 4. Verjährung

Siehe Nr. 255

### IV. Schuld-, Handels- und Arbeitsrecht

#### 1. Vertrag und andere rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten

Siehe auch Nrn. 1, 3, 47, 65, 67, 69, 72, 74, 76, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 190, 230, 243, 245, 247, 248, 250, 251, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 262, 282, 289, 304, 305, 315, 325

Das Urteil des LG Bielefeld vom 20.7.2016 – 3 O 206/15 (IPRax 2018, 23 *Magnus* Leitsatz in IPRax 2017, XI) – wird voraussichtlich zusammen mit dem Urteil des OLG Hamm vom 11.1.2017 – I-30 U 107/16 (GWR 2017, 165) – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt werden.

Das Urteil des LG Arnsberg vom 10.3.2016 –1 O 196/15 (Unveröffentlicht.) – wird zusammen mit dem Urteil des OLG Hamm vom 4.5.2017 – I-28 U 58/16 (NZG 2018, 266) – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

**24.** *Klagen wegen zivilrechtlicher Haftung, die nach nationalem Recht deliktsrechtlicher Natur sind, können gleichwohl im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. a VO (EU) 1215/2012 an einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ anknüpfen. Eine solche Anknüpfung erfolgt, wenn das vorgeworfene Verhalten als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen, wie sie sich anhand des Vertragsgegenstands ermitteln lassen, angesehen werden kann.*

*Gemäß Art. 7 Nr. 1 lit. b VO (EU) 1215/2012 umfasst der Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsorts alle vertraglichen Ansprüche, auch die Geltendmachung von Schadenersatz und Rücktritt.*

*Eine Anknüpfung an nationale Zuständigkeitsvorschriften nach Art. 6 VO (EU) 1215/2012 ist nur möglich bei einer Klage gegen einen Beklagten, der keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat. [LS der Redaktion]*

a) LG Aachen, Urt. vom 9.12.2015 – 9 O 141/15: IPRax 2017, 96 Aufsatz *Spickhoff*.

b) OLG Köln, Hinweisbeschl. vom 15.2.2016 – 11 U 6/16: IPRax 2017, 97; ZVertriebsR 2016, 202. Bericht in IPRax 2017, 72 *Spickhoff*.

Der Kl. macht gegen den Bekl. ausschließlich deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche auf Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufvertrags vom 12.1.2015 geltend. Der Kl. hat seinen Wohnsitz im Bezirk des LG Aachen. Der Bekl. hat seinen Wohnsitz in Belgien. Die Übergabe und die Bezahlung des Fahrzeugs erfolgten in Belgien.

Das LG Aachen hat die Klage mangels internationaler Zuständigkeit als unzulässig verworfen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Kl. vor dem OLG Köln.

Aus den Gründen:

a) *LG Aachen 9.12.2015 – 9 O 141/15:*

„I. Die Klage ist unzulässig, da das LG Aachen international unzuständig ist. Weder der vertragliche Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 1 lit. b VO (EU) Nr. 1215/2012 (dazu unter 1.) noch der deliktische Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 (dazu unter 2.) liegen im Gerichtsbezirk des LG Aachen. Vielmehr sind die belgischen Gerichte zur Entscheidung über den Rechtsstreit berufen.

1. Der Kl. macht ausdrücklich nur deliktsrechtliche Ansprüche im Sinne des nationalen Rechts geltend und stützt sich hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit des LG Aachen auf Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 (ehemals Art. 5 Nr. 3 EuGVO).

Unter Zugrundelegung der Rspr. des EuGH liegt jedoch schon kein deliktischer Gerichtsstand gemäß Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 vor. Die Auslegung des Begriffs des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung erfolgt autonom und nicht nach innerstaatlichem Recht (vgl. EuGH, Urt. vom 27.9.1988 – Athanasios Kalfelis ./ Bankhaus Schröder, Rs C-189/87, NJW 1988, 3088). Danach bezieht sich der Begriff der unerlaubten Handlung auf alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird, die nicht an einen Vertrag anknüpfen. Der Begriff der unerlaubten Handlung ist danach negativ von vertraglichen Ansprüchen abzugrenzen.

Auch wenn der Kl. ausdrücklich nur deliktische Ansprüche gemäß § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB geltend macht und es sich dabei nach dem innerstaatlichen deutschen Recht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung handelt, so liegen nach der autonomen Auslegung des Begriffs Ansprüche vor, die an einen Vertrag anknüpfen. Denn es besteht zwischen den Parteien eine vertragliche Verbindung in Form eines Kaufvertrags. Dieser zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag ist für die Prüfung der vorgeworfenen deliktischen Handlung unerlässlich. Denn der Kl. wirft dem Bekl. eine Täuschungshandlung vor, die ihn zum Vertragsschluss veranlasst haben soll. Eine Prüfung des deliktischen Anspruchs ohne Berücksichtigung des Vertrags ist nicht möglich. Der Kl. wirft dem Bekl. vor, ihn über den Kilometerstand und die Vorschäden getäuscht zu haben. Dabei handelt es sich um ein Verhalten, welches auch einen Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten aus dem Kaufvertrag darstellt.

Zur Prüfung eines daraus resultierenden Anspruchs ist es unerlässlich, die dem Vertrag zugrunde liegenden Erklärungen auszulegen.

In einem derartigen Fall, in welchem die Auslegung des Vertrags unerlässlich erscheint, um zu klären, ob das vorgeworfene Verhalten rechtmäßig oder widerrechtlich ist, ist von einem Anspruch aus einem Vertrag im Sinne des Art. 5 Nr. 1 EuGVO auszugehen (vgl. EuGH, Urt. vom 13.3.2014 – Marc Brogssitter *J. Fabrication de Montres Normandes EURL* u. Karsten Fräßdorf, Rs C.548, NJW 2014, 1648; *Wedenburg/Schneider*, NJW 2014, 1633). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Kläger einen Ersatzanspruch geltend macht und das vorgeworfene Verhalten zugleich einen Verstoß gegen einen zwischen den Parteien bestehenden Vertrag darstellt. [...] Dann knüpfen auch Ansprüche, die nach nationalem Recht deliktisch zu qualifizieren sind, an einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVO an. Dies hat zur Folge, dass ein deliktischer Gerichtsstand gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO ausscheidet (vgl. *Wedenburg/Schneider* aaO). Zwar ist die Entscheidung des EuGH zu der Vorgängervorschrift des Art. 5 Nrn. 1, 3 EuGVO in der bis zum 9.1.2015 geltenden Fassung ergangen. Diese Rspr. kann jedoch nahtlos auf die Folgeregelung des Art. 7 Nrn. 1, 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 übertragen werden, da die Vorschriften wortgleich sind (vgl. *Wedenburg/Schneider* aaO).

Der vertragliche Gerichtsstand gemäß Art. 7 Nr. 1 lit. b VO (EU) Nr. 1215/2012 liegt in Belgien ...

Dieser Gerichtsstand gilt für sämtliche Ansprüche und damit auch für die Geltendmachung von Schadensersatz und Rücktritt (vgl. MünchKommZPO-*Gottwald*, 4. Aufl. [2013], Art. 5 EUGVO Rz. 6). Die vom Kl. angeführte Rspr. zum Gerichtsstand des Erfüllungsorts bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag im Sinne von § 29 ZPO findet insofern keine Anwendung.

2. Ungeachtet der Tatsache, dass ein deliktischer Gerichtsstand nach der erforderlichen autonomen Auslegung des EuGH nicht vorliegt, führt dieser gemäß Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 ebenfalls zu einer Zuständigkeit der belgischen Gerichte. Nach Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht.

Dabei kann der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, sowohl am Ort des Schadenseintritts als auch an demjenigen des ursächlichen Handelns bzw. Unterlassens liegen (vgl. *Musielak-Voit-Stadler*, ZPO, 12. Aufl. [2015], Art. 5 EuGVVO a.F. Rz. 24). Der Charakter des Art. 7 VO (EU) Nr. 1215/2012 als Ausnahmevorschrift zum allg. Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten (Art. 4 VO (EU) Nr. 1215/2012) indiziert grundsätzlich eine enge Auslegung (vgl. *Wedenburg/Schneider* aaO; *Musielak-Voit-Stadler* aaO).

Sowohl Handlungs- als auch Erfolgsort liegen in Belgien ...

Die maßgebliche Betrugshandlung – das Täuschen über Tatsachen – stellt die vom Kl. behauptete und eben in Belgien erfolgte Zusicherung des Bekl. dar.

Der Handlungsort für den vom Kl. geltend gemachten Betrug nach § 263 StGB liegt damit in Belgien ...

Der Erfolgsort des behaupteten Betrugs liegt ebenfalls in Belgien. Bei dem vom Kl. geltend gemachten Betrugsvorwurf handelt es sich terminologisch um einen sog. unechten Erfüllungsbetrag, welcher erst in Belgien mit dem Austausch der vertraglichen Leistungen vollzogen ist. Der Vermögensschaden ist mit der Erbringung der Leistung des Kl., der Zahlung des Kaufpreises, in Belgien eingetreten. Zwar hat der Bekl. den Kl. zur Abgabe seiner Willenserklärung in Deutschland veranlasst, die Vollendung trat jedoch erst in Belgien ein (vgl. *Schönke-Schröder-Perron*, StGB, 29. Aufl. [2014], § 263 StGB Rz. 137). Auf den vom Kl. geltend gemachten Lageort des Vermögens kommt es nicht an.“

b) *OLG Köln 15.2.2016 – 11 U 6/16:*

„I. Die zulässige Berufung hat in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg ... Die Berufungsbegründung rechtfertigt eine Abänderung der Entscheidung nicht. Sie gibt lediglich zu folgenden Hinweisen Anlass:

Das LG hat die Klage zu Recht als unzulässig verworfen. Es fehlt an der internationalen Zuständigkeit, da weder ein vertraglicher (Art. 7 Nr. 1 lit. b VO [EU] Nr. 1215/2012) noch ein deliktischer (Art. 7 Nr. 2 VO [EU] Nr. 1215/2012) Gerichtsstand im LG-Bezirk Aachen besteht. Nach dem Urteil des EuGH vom 13.3.2014 – *Marc Brogister ./ Fabrication de Montres Normandes EURL und Karsten Fräßdorf*, Rs C-548/12, (NJW 2014, 1648) knüpfen Klagen wegen zivilrechtlicher Haftung, die nach nationalem Recht deliktsrechtlicher Natur sind, gleichwohl an einen ‚Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag‘ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO an, wenn das vorgeworfene Verhalten als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen angesehen werden kann, wie sie sich anhand des Vertragsgegenstands ermitteln lassen. Dies hat zur Folge, dass ein deliktischer Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO ausscheidet. Wie das LG zutreffend ausgeführt hat, ist die Rspr. auf die wortgleichen Nachfolgeregelungen in Art. 7 Nrn. 1 lit. b und 2 lit. b VO (EU) Nr. 1215/2012 zu übertragen (*Wedenburg/Schneider*, NJW 2014, 1633, 1636; *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann*, ZPO, 74. Aufl., Art 7 EuGVO Rz. 3; *Zöller-Geimer*, ZPO, 31. Aufl., Anh I Art. 7 EuGVVO Rz. 108). Für die Einordnung als vertragliche Streitigkeit kommt es darauf an, ob die Klageanträge einen Ersatzanspruch zum Gegenstand haben, dessen Grund bei vernünftiger Betrachtungsweise in einem Verstoß gegen die Rechte und Pflichten aus dem zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens bestehenden Vertrag gesehen werden kann, so dass dessen Berücksichtigung für die Entscheidung über die Klage zwingend erforderlich wäre (EuGH aaO Rz. 26). Dies ist hier der Fall. Ob die Angaben des Käufers zu den Eigenschaften des Kaufobjekts – hier insbesondere diejenigen zur Laufleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs – einen deliktischen Tatbestand erfüllen, lässt sich nur im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen beurteilen und hängt insbesondere davon ab, ob und wie weit der Käufer zu diesen Eigenschaften bestimmte vertragliche Zusagen erteilt hat.

Der vertragliche Gerichtsstand liegt – wie das LG zutreffend ausgeführt hat – gemäß Art. 7 Nr. 1 lit. b VO (EU) Nr. 1215/2012 in Belgien. Nach dieser Vorschrift ist beim Verkauf beweglicher Sachen der den Gerichtsstand bestimmende Erfüllungsort der Ort, an den die Sachen nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten

geliefert werden müssen (dazu EuGH aaO Rz. 28). Dieser Ort lag in Belgien. Der Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsorts umfasst alle vertraglichen Ansprüche, somit auch die Geltendmachung von Schadensersatz und Rücktritt (Münch-KommZPO-*Gottwald*, 4. Aufl., Art. 5 EuGVO Rz. 6; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 26). Der Hinweis der Berufung auf § 29 ZPO geht fehl. Hierbei handelt es sich um eine nationale Zuständigkeitsnorm. Eine Anknüpfung an die nationalen Zuständigkeitsvorschriften ist nach Art. 6 VO (EU) Nr. 1215/2012 nur bei einer Klage gegen einen Beklagten möglich, der – anders als hier – keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat (vgl. *Zöller-Geimer* aaO Art. 6 EuGVO Rz. 1).“

**25.** *Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines ausländischen Online-Bezahl-dienstes, der mit im Inland ansässigen Verbrauchern einen Nutzungsvertrag eingeht, unterliegen auch bei der Wahl ausländischen Rechts nach Art. 6 I lit. b Rom-I-VO den Vorschriften der Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB). Damit ist grundsätzlich auch die Rechtswahlklausel selbst einer Kontrolle unterworfen.*

*Eine Nutzungsklausel des Diensteanbieters, nach der das Konto eines gewerblichen Kunden zur Durchsetzung des US-amerikanischen Kuba-Embargos „limitiert“ wird, stellt einen objektiv widerrechtlichen Eingriff in dessen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. [LS der Redaktion]*

LG Dortmund, Urt. vom 15.1.2016 – 3 O 610/15: Leitsatz in GWR 2016, 211 mit Anm. *Podszun*.

Die ASt. betreibt einen Online-Eintrittskartenverkauf für Vorverkaufsstellen wie auch für den Endkunden und bot u.a. Karten für das Tanzmusical „Soy de Cuba“ und Konzerte einer kubanischen Sängerin an. Bei der AGg. handelt es sich um eine 100%ige Tochterfirma der PayPal Inc. mit Sitz in Luxemburg. Die ASt. bot ihren Endkunden auf ihrer Website u.a. die Zahlungsmöglichkeit über PayPal an. Diese Zahlungsweise funktioniert wie folgt: Verbraucher und Unternehmen können nach vorheriger Registrierung über ihr Nutzerkonto Zahlungen online senden und empfangen. Bei der AGg. war für die ASt. ein Konto eingerichtet. Im Jahr 2015 sperrte die AGg. das Konto der ASt. Der Grund für die Sperrung [„Limitierung“ nach Nr. 10.5 (a) III i.V.m. Nr. 9.1 Nr. 33 der PayPal-Nutzungsbedingungen wg. Handels-, Wirtschafts- und Finanzembargo gegen Kuba] war, dass die ASt. weiterhin Tickets für das o.g. Musical vertrieb und hierfür u.a. PayPal als Zahlungsmöglichkeit anbot. Die ASt. forderte die AGg. zur Abgabe einer geeigneten strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dem kam die AGg. nicht nach. Mit ihrem Antrag verfolgt die ASt. ihr Anliegen weiter.

Aus den Gründen:

„1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

2. Der Antrag ist auch begründet.

a) Auf den vorliegenden Fall kommt zunächst deutsches Recht zur Anwendung. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus Art. 3 I, 6 II Rom-I-VO. Der AGg. steht es zwar frei, mit ihren Vertragspartnern einschließlich Verbrauchern eine Rechtswahl zu treffen, und zwar auch in ihren Nutzungsbedingungen, mithin in ihren AGB im Sinne der §§ 305 ff. BGB. Lediglich der Entzug der zwingenden Bestimmungen des Heimatrechts eines Verbrauchers ist ausgeschlossen, Art. 6 I lit. b Rom-I-VO. Hierzu gehören auch die Vorschriften der §§ 305 ff. BGB, mithin die Vorschriften über die AGB-Kontrolle. Damit ist grundsätzlich auch die Rechtswahlklausel selbst einer AGB-Kontrolle unterworfen (vgl. BGH, Urt. vom 25.1.2005 – XI ZR 78/04<sup>1</sup>, NJW-

<sup>1</sup> IPRspr. 2005 Nr. 12.